



Infoblatt zu Zeckenbissen und Läusebefall

Liebe Eltern,

die Kindertagesstätten der Gemeinde Niederau haben sich auf ein einheitliches Verfahren im Umgang mit Zeckenbissen und Läusebefall bei Kindern geeinigt.

Hiermit möchten wir Ihnen unsere Verfahrensweise mitteilen. Diese finden Sie zeitnah in unserer Konzeption.

Bitte informieren Sie uns nach sorgfältigem Lesen, ob wir Zecken entfernen und/oder die Haar- und Kopfhautuntersuchung bei ihrem Kind durchführen dürfen.

Zeckenbisse bei Kindern:

1. Wird ein Zeckenbiss festgestellt, versuchen wir Sie als Eltern umgehen telefonisch zu erreichen.
2. Wir besprechen mit Ihnen, ob Sie die Zecke persönlich entfernen möchten, oder ob wir die Zecke entfernen (sofern zuvor eine schriftliche Einwilligung erfolgte).
3. Sollten wir Sie innerhalb von 10 Minuten nicht telefonisch erreichen und eine schriftliche Einwilligungserklärung liegt vor, entfernen wir die Zecke mit entsprechenden Zeckenkarten oder anderem Zeckenwerkzeug.
4. Wenn wir die Zecke entfernt haben, markieren wir die Stelle mit Kuli oder wasserfestem Stift, um die Entwicklung einer eventuellen Schwellung oder Rötung besser beobachtbar zu machen.
5. Bei der Abholung zeigen wir Ihnen genau, wo die Zecke gefunden und entfernt wurde.

Achtung: An schwierigen, engen Stellen behalten wir es uns vor, die Zecke trotz Einwilligung nicht zu entfernen.

Uns ist wichtig, dass Sie ihr Kind nach einem Zeckenbiss regelmäßig auf eine Veränderung der Bissstelle untersuchen und den Gesundheitszustand Ihres Kindes beobachten. Kontaktieren Sie gegebenenfalls einen Arzt.



Läusebefall in der Einrichtung:

1. Kommt es zu einem Läusebefall in der Einrichtung und infolgedessen zu Verdachtsmomenten, behält sich die Einrichtung vor, eine Haar- und Kopfhautuntersuchung bei den Kindern vorzunehmen.
2. Dies geschieht mit Handschuhen, dem Reinigen der behandschuhten Hände nach jedem Kind und dem Wechsel der Handschuhe, nach Kontakt mit Läusen oder Nissen.
3. Wird ein Kopflausbefall festgestellt, separieren wir das entsprechende Kind und kontaktieren umgehend die Eltern.
4. Nach einer ordnungsgemäß durchgeführten Behandlung können die Kinder den Besuch der Einrichtung wieder aufnehmen.
5. Die Eltern haben die Pflicht auch die zweite Behandlung durchzuführen.

Sollten Sie die Einwilligung zur Läusekontrolle nicht geben, kontaktieren wir Sie im Verdachtsfall. Wir behalten uns das Recht vor Sie in diesem Fall dabei zu beobachten, wie Sie bei Ihrem Kind die Haar- und Kopfhautuntersuchung durchführen.

Die Durchführung von Haar- und Kopfhautuntersuchungen entbindet Sie als Eltern nicht von Ihrer Pflicht, einen Läusebefall in der Einrichtung zu melden oder bei Verdachtsmomenten die Kontrolle selbst (gern auch zusätzlich zu unserer) bei Ihrem Kind durchzuführen.

Zecken dürfen vom pädagogischen Personal entfernt werden: ☐ Ja ☐ Nein

Eine Kontrolle von Haar und Kopfhaut darf vom pädagogischen Personal durchgeführt werden: ☐ Ja ☐ Nein

Unterschrift aller Sorgeberechtigten: _____

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Teams der Kindertagesstätten Auenknirpse, Gartenkinder und Niederauer Kinderland